



Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände

Produktbezeichnung	TL-Flachfolie 200 my, n. TL 8135-0019 3.000 mm breit, Rolle a 50 lfm	Art.-Nr. GEVIS:
--------------------	--	-----------------

Allgemeine Angaben

Hersteller / Lieferant	Brangs + Heinrich GmbH		
Straße / Postfach	Felder Str. 79		
Postleitzahl	42651	Ort	Solingen
Telefon	+49(212)2403-234	Telefax	+49(212)2403-199234
E-Mail	stefan.schuhmacher@brangs-heinrich.de		
Ansprechpartner	Stefan Schuhmacher		
Artikel- Nr. Lieferant	0163070		
EAN	2000001630709		

Erklärung

Hiermit bestätigen wir, dass der oben genannte Artikel die Anforderungen der EG-gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen für den indirekten Kontakt mit Lebensmitteln erfüllt.

Im Besonderen gilt dies für die folgenden Bestimmungen:

- EG-Verordnung 1935/2004 über Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- EG-Richtlinie 10/2011/EG „Kunststoffrichtlinie“ mit ihren Ergänzungen
- Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und Bedarfsgegenstände-Verordnung (BGV)
- Empfehlungen von BfR und EFSA für alle Materialien
- Weitere geltende nationale Regelungen
- EU-Verpackungsrichtlinie 94/62 EG und Verpackungsverordnung bezüglich der Regelung von Schwermetallen.

Insbesondere bestätigen wir, dass

- weder direkte noch indirekte technisch vermeidbare Stoffübergänge vom Bedarfsgegenstand auf Lebensmittel stattfinden
- sich die Bedarfsgegenstände sensorisch inert zum verpackten Lebensmittel verhalten,
- das Gesamtmigrationslimit und, soweit vorgeschrieben, die spezifischen Begrenzungen (SML, QM, QMA) eingehalten werden
- nur zulässige, gelistete Monomere zur Herstellung von Bedarfsgegenständen eingesetzt werden
- die Bedarfsgegenstände nach dem Stand der Technik und den Prinzipien der guten Herstellpraxis und Einhaltung der Rückverfolgung über alle Stufen produziert werden
- keine kritischen Rezepturbestandteile laut dem aktuellen Synoptic Document eingesetzt werden und die Inhalte der aktuellen Practical Guides der Kommission und der aktuellen Resolutionen des Europarates bei der Herstellung der Bedarfsgegenstände umgesetzt sind
- Druckfarben der „exclusion list for printing inks and related products“ der CEPE in der aktuellen Fassung entsprechen. Toxikologisch nicht abschließend als unbedenklich bewertete Inhaltsstoffe sind nicht nachweisbar



Brangs + Heinrich

Verpacken. Schützen. Sichern.

Wir verpflichten uns, Migrations- und Restgehaltswerte regelmäßig oder bei Änderungen von Rezepturen, Rezepturbestandteilen oder Verfahren zur Bearbeitung, Verarbeitung und Herstellung von Bedarfsgegenständen oder bei Änderung einer der o.g. Bestimmungen zu überprüfen und eine neue und aktualisierte Unbedenklichkeitsbescheinigung ohne weitere Aufforderung unverzüglich zuzusenden.

Grundsätzlich gilt, dass der Verwender dafür verantwortlich ist, die Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck, der Wechselwirkung mit dem Füllgut, der Einhaltung der Globalmigration und unter Umständen auch der spezifischen Begrenzung vorzunehmen.

Solingen, 10.09.2014

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers/Lieferanten